Betriebsordnung für Fremdfirmen

Arbeiten an Gebäuden der Stadtwerke Solingen GmbH und der Netze Solingen GmbH einschließlich deren Außenanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Diese Betriebsordnung ist eine Hilfe für alle Fremdfirmen, die im Auftrag der Stadtwerke Solingen GmbH und der Netze Solingen GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) innerhalb unserer Werksgelände der Bereiche Versorgung, Verkehr und Netze sowie in den Wasserwerken in Glüder und Baumberg und weiteren Außenstellen (Wasserbehälter, Nebengebäude, Baustellen) tätig werden.

Alle Punkte dieser Betriebsordnung gelten sinngemäß für alle vorgenannten Bereiche, auch wenn im folgenden Text nur das Werkgelände genannt ist. Ergänzend zu dieser Betriebsordnung gilt die Hausordnung der Stadtwerke Solingen GmbH (Interne Bezeichnung III 2.21). Sie ist unbedingt einzuhalten und kann (bei Bedarf) bei der Abteilung Facility-Management angefordert werden.

Sie müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten. Diese Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und somit als verbindlich anzusehen.

Betrieblicher Umweltschutz ist erklärtes Ziel des Auftraggebers. Mithin verpflichten wir auch unsere Vertragspartner zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie der internen Regelungen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Notfallplanung (Alarmplan, Brandschutzordnung).

Damit Ihr Aufenthalt bei uns im Werk sicher ist, befolgen Sie bitte die Anweisungen des Auftraggebers und die folgenden Sicherheitshinweise. Alle Arbeiten in den Gebäuden des Auftraggebers und dessen Außenanlagen erfordern größte Sorgfalt und Sauberkeit.

Gemäß den Bestimmungen der DGUV Vorschriften und Regelwerke haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter des Auftraggebers, wie Sicherheitsfachkraft, Umweltschutz- und Brandschutzbeauftragte etc. ist unbedingt Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie auch die Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder. Ihr Auftraggeber und unsere Mitarbeiter geben Ihnen im Zweifelsfall gerne Auskunft.

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die

durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Halten Sie oder Ihre Mitarbeiter wiederholt diese Betriebsordnung nicht ein, so können sowohl Ihre Mitarbeiter zurückgewiesen als auch der gesamte Auftrag schadensersatzpflichtig abgebrochen werden.

2. Personal

Spätestens 24 h vor Arbeitsbeginn hat sich jeder Werksfremde bei dem Beauftragten des Auftraggebers telefonisch oder per E-Mail anzumelden und insbesondere auch bei Arbeitsende abzumelden.

Bei längerfristigen Einsätzen werden ggf. Zutrittskontrollkarten mit begrenzter Gültigkeit für Ihre Mitarbeiter ausgegeben.

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass alle Ihre Mitarbeiter, die auf unserem Werksgelände beschäftigt sind im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Dies gilt ebenso, falls erforderlich, für eine gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung. Um auf unserem Werksgelände zu arbeiten ist es unerlässlich, das Ihre Mitarbeiter nach Arbeitsschutzgesetz entsprechend der durchzuführenden Tätigkeiten unterwiesen sind. Auf Anfrage sind uns diese Unterlagen vollständig vorzulegen.
Subunternehmer dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung eingesetzt werden, wobei auch für sie die vorgenannten Punkte gelten.

3. Arbeitsplatz

Sie dürfen sich nur in den Werksbereichen aufhalten, die mit Ihrem Auftraggeber vereinbart sind. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen Sie das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur soweit erlaubt, wie es zur Erledigung Ihrer Arbeit erforderlich ist.

Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie bitte auftretende Beeinträchtigungen (Lärm, Sperrung von Versorgungsmedien oder Verkehrswegen/Zugängen o.ä.) mit Ihrem Auftraggeber ab.
Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können. Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bzw. der Sicherheitsfachkraft oder dem zuständigen Mitarbeiter des Facility-Managements abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
Die vorgeschriebene erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Schutzbrille usw.) ist in Abhängigkeit der jeweiligen Arbeit immer zu tragen.

4. Unfallverhütungsvorschriften

Für unseren Betrieb gelten die DGUV Vorschriften und Regeln der BG ETEM (Energie, Textil, Elektro und Maschinenbau). Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Regelungen und Vorschriften können nicht nur Sie zu Schaden kommen, sondern auch unsere Mitarbeiter.

5. Verbote

Befolgen Sie alle Hinweisschilder, Verbots- und Gebotszeichen (besonders „Rauchverbot, „Handyverbot“, „Explosionsgefahr“, etc.). Auf dem Werksgelände herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich an den gesondert ausgewiesenen Punkten erlaubt.

Treten Sie nicht unter schwebende Lasten bei Kränen und beachten Sie die akustischen und optischen Warnsignale.

Auf dem Werksgelände besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, haben das Werksgelände umgehend zu verlassen.

6. Verkehr

Auf unserem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Weitergehende Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE/ ADR) sind bei Gefahrguttransporten ebenfalls zu berücksichtigen.
Nutzen Sie ausschließlich die auf dem Werksgelände gekennzeichneten Parkplätze. Halten Sie Hydranten, Wasserentnahmestellen, Feuerwehrzufahrten und Ladestellen unbedingt frei.

7. Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Bauhütten, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperren von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedürfen unserer Genehmigung. Sofern diese Einrichtungen genehmigt werden, müssen diese den erforderlichen Vorschriften der Verkehrssicherung sowie den gültigen Regelwerken entsprechen.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Gebäude sowie der Außenanlagen Leitungen befinden, die Gas, Wasser oder Strom führen. Um Unfälle zu vermeiden, ist vor Beginn der Arbeiten zwingend eine Leitungsauskunft einzuholen, ein Freischalten bzw. Absperren der o.g. Leitungen unbedingt vorzunehmen.

Bei Arbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen sowie Laugen- und Säureräumen ist eine tägliche Messung durchzuführen. Der Arbeitsbeginn erfolgt grundsätzlich erst nach Messung und Freigabe durch Mitarbeiter der Stadtwerke Solingen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich besenrein sauber wieder zu verlassen.

8. Unser Werkseigentum

Die Verwendung von werkseigenen Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen ist grundsätzlich nicht zulässig. In Sonderfällen können diese Geräte mit Zustimmung der entsprechenden Fachabteilung genutzt werden. Nach Gebrauch sind diese Geräte in gereinigtem einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

9. Ihre Werkzeuge

Die von Ihnen verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den arbeitssicherheitstechnischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerken entsprechen. Bitte verschließen Sie abends und bei Betriebspausen alles sorgfältig. Bei Abhandenkommen leisten wir keinen Ersatz. Druckgasbehälter dürfen nach Arbeitsschluss nur an dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

10. Krananlagen und Flurförderfahrzeuge

Die eigenmächtige Benutzung unserer Hängekräne, Hebebühnen und Flurförderfahrzeuge ist verboten. Sollten für Montagezwecke die Kräne benötigt werden, so erfordert dies jeweils die Absprache mit Ihrem Auftraggeber sowie einer ausgebildeten Person, die dieses Gerät bedienen darf.

Fahrer von Kraftfahrzeugen, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

11. Heißarbeiten

Müssen Heißarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Heizen) durchgeführt werden, so ist dies nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
Vor Beginn der Arbeiten ist ein Eintrag ins Heißarbeiten-Buch vorzunehmen, da ggf. Brandmelder deaktiviert werden müssen und entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen sind. Die Anweisungen hierzu erfolgen grundsätzlich durch den bauleitenden Mitarbeiter des Auftraggebers und/oder den Brandschutzbeauftragten.
Bei Heißarbeiten an der Liegenschaft Beethovenstraße erfolgt der Eintrag ins Heißarbeiten-Buch grundsätzlich durch die Abteilung Facility-Management.
Zur Sicherheit müssen Feuerlöscher stets griffbereit gehalten werden. Hierzu dürfen keine Feuerlöscher aus vorhandenen Halterungen entfernt werden. Ersatzfeuerlöscher werden in der Werkzeugausgabe für solche Zwecke vorgehalten.
Gebrauchte Feuerlöscher melden Sie bitte unverzüglich der Abteilung Facility-Management. Durch Nicht-beachtung entstehende Kosten wegen Fehlalarmen trägt der Verursacher.

12. Gerüste und Leitern

Es dürfen nur solche Gerüste und Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Gerüste müssen entsprechend der DIN 4420 Gerüstordnung ausgeführt und mit Bordbrettern, Seitenstreben und Brustwehren versehen sein. Achten Sie besonders darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird.
Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich keine Person auf ihnen befindet, Montage-gerüste in Werkshallen und oberhalb von Türen und Toren sind so zu sichern, dass Beschäftigte nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Demontierte Gerüste sind sofort zu entfernen.

13. Material und Gefahrstoffe

Es sind umweltfreundliche Materialien einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Facility-Managements unentgeltlich Proben der von ihm verwandten Materialien zu überlassen. Wir sind zudem dazu berechtigt, diese durch eine von uns zu bestimmende Stelle prüfen zu lassen.

Alle Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Materialien und Stoffe sind vor dem Einsatz unaufgefordert der zuständigen Fachabteilung /Ansprechpartner einzureichen.

Gefahrstoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdünner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc. Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch den bauleitenden Mitarbeiter, ggf. unter Einbeziehung von weiteren internen Stellen, freigegeben werden. Die Freigabe ist unter Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zu beantragen.
Alle Behältnisse mit Gefahrstoffen müssen nach der Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sein. Mindestens sind jedoch folgende Angaben auf den Behältnissen anzubringen: Produktname, Gefahrensymbol, Hinweise auf besondere Gefahren (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze).

14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unter keinen Umständen dürfen wassergefährdende Stoffe (Beispiele: siehe Gefahrstoffe) in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Im Falle der Zuwiderhandlung machen Sie sich persönlich strafbar und haftbar.
Angaben zur Wassergefährdung eines Stoffes können im Sicherheitsdatenblatt nachgelesen werden. Wassergefährdende Stoffe sind eingeteilt in „Wassergefährdungsklassen“ WGK 1 bis WGK 3, wobei die

Wassergefährdung aufsteigend zunimmt. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

Bei Arbeiten in oder an den Wasserwerken Glüder und Baumberg sowie an den Trinkwasserbehältern erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Einweisung mit Hinweis auf die Situation am Arbeitsplatz. Im Trinkwasserbereich dürfen nur Materialien eingesetzt werden, die nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diese Bereiche zugelassen sind. Den von unseren Mitarbeitern gegebenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

15. Abfälle

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück. Abfälle entsorgen Sie auf eigene Verantwortung. Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Auftraggebers an zugewiesener Stelle erlaubt. Leicht entzündliche Stoffe, wie z.B. Verpackungsmaterialien sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.

16. Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) müssen Sie sich über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Wasser-, Gas-, Benzin-, oder ähnlichen Leitungen informieren. Den von unseren Fachleuten erteilten Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind entsprechend der Verkehrssicherungspflichten ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten!

17. Elektrowerkzeuge und Maschinen

Für die Verwendung von Elektrowerkzeugen und Maschinen steht eine Spannung von 230 Volt und für Kraftstrom 400 Volt zur Verfügung. Alle genutzten Geräte müssen VDE-gerecht ausgeführt sein und nach der DGUV Vorschrift 3 geprüft worden sein.
Den Gebrauch von Stadtwerke Solingen eigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen etc. klären Sie bitte mit Ihrem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten ab. Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen dürfen nur im Beisein einer werkseigenen Elektrofachkraft erfolgen.
Leicht ortsveränderliche Maschinen und Geräte sind täglich bei Beendigung der Arbeit Ihrem Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person zurückzugeben. Bei Betriebspausen oder Arbeitsende sind Geräte, Werkszeuge und Hilfsmittel zu sichern und sorgfältig zu verschließen.

18. Spannungsführende Anlagen

Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen sind ausschließlich nach Einweisung und Arbeitsfreigabe durch eine Elektrofachkraft des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher) zulässig. Elektrotechnische und nichtelektrotechnische Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile sind ausschließlich Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder elektrotechnischen Laien unter ständiger Aufsicht durch eine Elektrofachkraft des Auftraggebers erlaubt.
Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter, spannungsführender Anlagen ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu erwirken. Die Abschaltung der Spannung bei Montagen muss vorher und so frühzeitig wie möglich der Abteilung Facility-Management gemeldet werden, damit Ausfälle in anderen Bereichen vermieden werden.

19. Gas, Dampf, Wasser, Pressluft

Für diese Netze gilt sinngemäß der vorstehende Punkt 18. Bei Abschaltung dieser Versorgungen ist unser Facility-Management zu verständigen. Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

20. Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Unfälle und Schadensfälle sind unverzüglich dem jeweiligen Bauleiter und der Abteilung Facility-Management zu melden. Hierzu gehören insbesondere folgende Ereignisse:

- Unfall mit Personenschaden
- Ausbruch eines Feuers
- Leckage
- sonstige Schadens- oder Störfälle, die bekämpft werden müssen

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Ausbildung von Ersthelfern sowie die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.
Wichtige Telefonnummern unserer Organisation können Sie auch den Flucht- und Rettungswegeplänen in jeder Etage in der Nähe der Treppenräume entnehmen.

21. Sicherheitsfachkraft Brandschutz- und Umweltschutzbeauftragter

Bei Unsicherheiten zu den Themen Arbeitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz wenden Sie sich an Ihren zuständigen Bauleiter. Dieser bezieht ggf. weitere interne Fachleute wie z.B. die Sicherheitsfachkraft bzw. den Brandschutzbeauftragten hinzu.

22. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Im Werk besteht grundsätzlich ein Fotografier- und ein Filmverbot. Für notwendige Fotos sprechen Sie bitte Ihren Auftraggeber/Bauleiter an.
Dieser erteilt in Abstimmung mit der Abteilungs- bzw. Betriebsleitung die notwendigen Erlaubnisse.
Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Abteilungs- oder Betriebsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.
Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

23. Sicherheitsklausel

Die Stadtwerke Solingen haften nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen.
Sie stellen uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an uns herangezogen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).
Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.